

**Fortbildungsprogramm (FBP)
der Schweizerischen Gesellschaft
für Schweizerische Gesellschaft für Allgemeine Innere
Medizin (SGAIM)**

Version 2 1. Juni 2019

1. Gesetzliche und reglementarische Grundlagen

Das vorliegende Reglement stützt sich auf die **Fortbildungsordnung (FBO)** SIWF vom 25. April 2002, das **Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG)** vom 23. Juni 2006, sowie die [Richtlinien zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften SAMW](#).

Gestützt auf Art. 6 FBO sind die Fachgesellschaften in ihren jeweiligen Disziplinen für die Ausarbeitung der Fortbildungsprogramme als auch für deren Umsetzung, Anwendung und Evaluation zuständig. Wer die Anforderungen des vorliegenden Fortbildungsprogramms erfüllt, erhält ein Fortbildungsdiplom bzw. eine Fortbildungsbestätigung (vgl. Ziffer 5).

Die Fortbildung ist gemäss Art. 40 MedBG eine Berufspflicht, deren Einhaltung die kantonalen Gesundheitsbehörden überwachen; mögliche Sanktionen sind Verweis oder Busse. Wer hauptsächlich auf dem Gebiet der Allgemeinen Inneren Medizin tätig ist, kann mit dem Fortbildungsdiplom bzw. mit der Fortbildungsbestätigung die Erfüllung der Fortbildungspflicht dokumentieren.

2. Fortbildungspflichtige Personen

Alle Inhaber eines eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels sind zur Fortbildung gemäss den Bestimmungen der FBO verpflichtet, solange sie in der Schweiz eine ärztliche Tätigkeit ausüben. Dies gilt unabhängig davon, ob sie Mitglied einer Fachgesellschaft sind.

Die Fortbildungspflicht beginnt am 1. Januar nach Titelerwerb bzw. Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit in der Schweiz. Wer sich hauptberuflich in Weiterbildung zu einem Facharzttitel oder Schwerpunkt befindet, ist nicht fortbildungspflichtig.

Fortbildungspflichtige Ärzte* absolvieren dasjenige Fortbildungsprogramm, das ihrer aktuellen Berufstätigkeit entspricht.

* Dieses Fortbildungsprogramm gilt in gleichem Masse für Ärztinnen und Ärzte. Zur besseren Lesbarkeit werden im Text nur männliche Personenbezeichnungen verwendet. Wir bitten die Leserinnen um Verständnis.

3. Umfang und Gliederung der Fortbildung

3.1 Grundsätze

Die Fortbildungspflicht umfasst unabhängig vom Beschäftigungsgrad 80 Stunden pro Jahr (siehe Grafik):

- 50 Credits nachweisbare und strukturierte Fortbildung, davon mind. 25 Credits fachspezifische Kernfortbildung und bis zu 25 Credits erweiterte Fortbildung.
- 30 Credits Selbststudium aus frei wählbaren Gebieten (nicht nachweispflichtig).

Grafik

Gliederung der geforderten 80 Fortbildungscredits pro Jahr

30 Credits Selbststudium	<ul style="list-style-type: none">• Nicht strukturierte Fortbildung• Nicht nachweispflichtig• Automatische Anrechnung
bis zu max. 25 Credits Erweiterte Fortbildung	<ul style="list-style-type: none">• Strukturierte Fortbildung• Crediterteilung durch eine andere Fachgesellschaft (Facharzttitel oder Schwerpunkt), eine kantonale Gesellschaft oder das SIWF. Im Bereich der Komplementärmedizin können auch folgende Gesellschaften Credits erteilen: ASA, VAOAS, SVHA, SANTH, SMGP.• Fachspezifische Fortbildung, welche die erforderlichen 25 Credits pro Jahr übersteigt• Nachweispflichtig• Bis maximal 25 Credits anrechenbar
mind. 25 Credits Fachspezifische allgemeininternistische Kernfortbildung	<ul style="list-style-type: none">• Strukturierte Fortbildung• Anerkennung und Crediterteilung durch die SGAIM• Nachweispflichtig• Mindestens 25 Credits erforderlich• Auflagen gemäss FBP der SGAIM

Mehrfachtitelträger sind nicht gezwungen, alle Fortbildungsprogramme zu absolvieren. Sie wählen dasjenige Fortbildungsprogramm, das ihrer aktuellen Berufstätigkeit am besten entspricht. Die gleichzeitige Anrechnung von Fortbildungen für mehrere Facharzttitel ist möglich unter der Voraussetzung, dass sie die Bestimmungen der jeweiligen Fortbildungsprogramme erfüllen.

Die Masseinheit der Fortbildungsaktivitäten ist der Fortbildungscredit. Ein Fortbildungscredit wird in der Regel für eine Fortbildungsstunde erteilt, wobei ab mindestens 45 Minuten Fortbildung ein Credit angerechnet wird. Halbe Credits werden nicht vergeben.

Pro ganzen Tag können maximal 8, pro halben Tag maximal 4 Fortbildungscredits erworben werden (Art. 5 FBO). Der Fortbildungspflichtige darf nur die tatsächlich absolvierten Credits verbuchen, auch wenn die abgegebene Bestätigung des Veranstalters die Anzahl der Credits für die ganze Fortbildungsveranstaltung angibt.

3.2 Fachspezifische Kernfortbildung in Allgemeiner Innerer Medizin

3.2.1 Definition der fachspezifischen allgemeininternistischen Kernfortbildung

Als Kernfortbildung für die Allgemeine Innere Medizin gilt eine Fortbildung, die hauptsächlich für ein allgemeininternistisches oder interdisziplinäres im Gesundheitswesen tätiges Zielpublikum (inkl. Schwerpunkt Geriatrie) bestimmt ist und auf die allgemeininternistischen Tätigkeiten im stationären und/oder ambulanten Bereich ausgerichtet sind. Die Fortbildung muss in jedem Fall dem Erhalt sowie der Aktualisierung des im Rahmen der Weiterbildung zum Facharzttitel Allgemeine Innere Medizin erworbenen medizinischen Wissen dienen, das für die einwandfreie Betreuung (Anamnese, Untersuchung, Diagnose, Behandlung, Beratung und Prävention) von Patient erforderlich ist.

Anrechenbar sind alle Fortbildungen, die von der SGAIM automatisch (Ziffer 3.2.2) oder auf Antrag eines Anbieters (Ziffer 3.2.3) als fachspezifische Kernfortbildung anerkannt sind.

Zwingende Voraussetzung für die Anerkennung einer Fortbildung als Kernfortbildung der Allgemeinen Inneren Medizin ist zudem, dass mindestens eine Person mit dem Facharzttitel Allgemeine Innere Medizin an der Konzeption und Programmgestaltung mitwirkt.

Fortbildung im Bereich eines Schwerpunktes des Fachgebiets gilt als Kernfortbildung im Rahmen des Facharzttitels.

3.2.2 Automatisch anerkannte, fachspezifische Kernfortbildung

Als automatisch anerkannte, fachspezifische allgemeininternistische Kernfortbildung gelten nachfolgend aufgeführte Fortbildungsveranstaltungen. Sie können auf die Liste der anerkannten fachspezifischen Fortbildungsangeboten unter www.sgaim.ch/fortbildung aufgenommen werden.

1. Teilnahme an Veranstaltung	Limitationen
a) Fortbildungsveranstaltungen der SGAIM.	keine
b) Fortbildungsveranstaltungen, die von SIWF-anerkannten Weiterbildungsstätten für Allgemeine Innere Medizin oder der unter Anhang 1 aufgeführten Fachgebiete, von Instituten für Hausarztmedizin oder von Fachgesellschaften gemäss Anhang 1 organisiert werden.	keine
c) Fortbildungsveranstaltungen von regionalen/kantonalen allgemein internistischen Gesellschaften.	keine
d) Fortbildungsveranstaltungen von internationalen Fachgesellschaften der Allgemeinen oder Inneren Medizin, die den Anforderungen dieses Programms entsprechen	keine

2. Aktive Tätigkeit als Autor/in oder Referent/in	Limitationen
a) Teilnahme an strukturierten Qualitätszirkeln	1 Credit / Stunde; maximal 8 Credits / Jahr
b) Vortrags- bzw. Lehrtätigkeit für die allgemeininternistische Aus-, Weiter- und Fortbildung	2 Credits pro Präsentation à 15-60 Min.; maximal 8 Credits / Jahr
c) Publikation einer allgemeininternistischen wissenschaftlichen Arbeit (peer reviewed) als Erst- oder Letztautor oder Tätigkeit als Peer-Reviewer für Fachzeitschriften	5 Credits pro Publikation; maximal 8 Credits / Jahr
d) Posterpräsentation auf dem Gebiet der Allgemeinen Inneren Medizin als Erst- oder Letztautor	2 Credits pro Poster; maximal 4 Credits / Jahr
e) Strukturierte Intervention/Supervision	1 Credit / Stunde; maximal 8 Credits / Jahr

Die Gesamtzahl der Credits unter «2. Aktive Tätigkeit als Autor/in oder Referent/in» ist auf 15 pro Jahr beschränkt.

3. Übrige Fortbildung	Limitationen
a) Klinisch-praktische Fortbildung (Teilnahme an Visiten, Falldemonstrationen im Fachgebiet, Spitalhospitalationen von freipraktizierenden Ärztinnen und Ärzten)	1 Credit / Stunde; maximal 8 Credits / Jahr
b) Absolvieren von "In-Training-Examen", "Self-Assessment" und strukturierten Audits	1 Credit pro Stunde; maximal 5 Credits / Jahr

Die Summe der anrechenbaren Credits in der Sparte «Übrige Fortbildung» ist mit maximal 15 Credits/Jahr begrenzt.

Absolvierte Fortbildungen, die über eine allfällige Limitation der Kernfortbildung hinausgeht, wird ohne Einschränkung für die erweiterte Fortbildung anerkannt.

Fortbildungsveranstaltungen, welche von der zuständigen Institution eines EU/EFTA-Mitgliedlandes Credits erhalten, sind automatisch auch in der Schweiz anerkannt (nur fachspezifische Veranstaltungen gelten als Kernfortbildung).

3.2.3 Fachspezifische Kernfortbildung auf Antrag

Anbieter nicht automatisch anerkannter Kernfortbildungsveranstaltungen und E-Learning/Medien/Zeitschriften/Webinars/Videokonferenzen Angeboten können eine Anerkennung beantragen. Sofern ihre Aktivitäten von der SGAIM als Kernfortbildung anerkannt werden, bekommen sie das mit den entsprechenden Credits versehene SGAIM Label. Die Liste der anerkannten fachspezifischen Fortbildungsangebote findet sich unter www.sgaim.ch/fortbildung.

Insbesondere folgende Fortbildungen sind mit den aufgeführten Limitationen auf Antrag anerkannt:

Fortbildung	Limitation
a) Strukturiertes Lernen mit Medien (z.B. CD-ROM, DVD, Internet, andere Lernprogramme); wobei sich E-Learning-Methoden nach den entsprechenden Leitlinien der FMH richten müssen.	Anzahl Credits gemäss Beurteilung der Fachgesellschaft; maximal 8 Credits / Jahr
b) Fortbildung zur Rezertifizierung von Fähigkeitsausweisen wie z.B. Sportmedizin, Ultraschall, Manuelle Medizin, Psychosomatische und Psychosoziale Medizin. (Ausgenommen sind Fortbildungen in Komplementärmedizin, die als erweiterte Fortbildung gelten, siehe Grafik Ziffer 3.1).	1 Credit/Stunde; maximal 8 credits/Jahr

Die Anerkennung der Fortbildungsveranstaltungen der SGAIM erfolgt nach den unter Ziffer 3.2.1 definierten Kriterien.

Es werden nur Veranstaltungen anerkannt, die der [SAMW-Richtlinie «Zusammenarbeit Ärzte - Industrie»](#) entsprechen.

Antragsverfahren und Bedingungen für die Anerkennung sind in den entsprechenden Dokumenten unter www.sgaim.ch/fortbildung festgehalten. Der Antrag ist wenigstens 2 Monate vor der Veranstaltung zu stellen.

Nicht als Kernfortbildung gelten insbesondere:

- a) Veranstaltungen, die sich an ein allgemeines, nicht spezifisch im Gesundheitswesen tätiges Publikum wenden;
- b) Veranstaltungen, die hauptsächlich gesundheits- und standespolitische Fragen behandeln;
- c) Tätigkeiten in einer Fachgesellschaft, Berufs- und Standesorganisationen (inkl. Kommissions- und Expertentätigkeiten);
- d) Politische Tätigkeiten;
- e) Komplementärmedizin (vgl. Ziffer 3.3. Absatz 2);
- f) E-Learning-Methoden, die sich nicht nach den entsprechenden Leitlinien der FMH richten;
- g) Erstellung von Gutachten;
- h) Fortbildungen bezüglich Berufsbilder, -funktionen und -rollen;
- i) Nicht fachspezifische Fortbildungen gemäss Art. 6 Abs. 2 FBO
- j) Rahmenprogramme, Abteilungs- bzw. Betriebsbesichtigungen oder -führungen;
- k) Poster-Sessions;
- l) Meldesysteme wie zum Beispiel Sentinella;
- m) Grundkurse, die zum Erwerb eines Fähigkeitsausweises führen (z.B. Laborkurse, Ultraschall etc.)
- n) Fortbildungsveranstaltungen, die ein Produkteplacement beinhalten, das den Grundsätzen der SGAIM widerspricht;

Eine rückwirkende Anerkennung von Fortbildungen ist nicht möglich. Es ist nicht zulässig, ohne vorgängige Anerkennung der SGAIM für Fortbildungen das Label der SGAIM zu verwenden. Die SGAIM behält sich vor, Fortbildungen, für die sie Credits gesprochen hat, zu evaluieren und qualitätssichernde Massnahmen zu ergreifen (Verwarnung, Auflagen, Aufhebung der Anerkennung) sowie bei Verletzung des vorliegenden Fortbildungsprogramms Sanktionen auszusprechen.

Für die Bearbeitung von Anträgen erhebt die SGAIM Gebühren gemäss Ausführungsbestimmungen.

Die Ablehnung einer Anerkennung kann mit einem schriftlichen Rekurs beim Präsidium der Fortbildungskommission SGAIM angefochten werden. Der Entscheid des Präsidiums ist definitiv.

3.3 Erweiterte Fortbildung

Die 25 Credits der erweiterten Fortbildung sind frei wählbar. Sie müssen von einer medizinischen Fachgesellschaft (Facharzttitel oder Schwerpunkt), einer kantonalen Ärztegesellschaft oder vom SIWF validiert sein.

Im Rahmen der Komplementärmedizin können die fünf Fachgesellschaften, welche einen Fähigkeitsausweis erteilen, Fortbildungsveranstaltungen anerkennen, die als erweiterte Fortbildung angerechnet werden (ASA, VAOAS, SVHA, SANTH, SMGP).

3.4 Selbststudium

Jeder Arzt organisiert und strukturiert selbständig seine 30 Stunden Fortbildung in Selbststudium (Lektüre medizinischer Zeitschriften / Literatur / Internet).

4. Aufzeichnung der Fortbildung und Fortbildungsperiode

4.1 Aufzeichnung der Fortbildung

Fortbildungspflichtige führen fortlaufend das offizielle internetbasierte Fortbildungsprotokoll auf der zentralen Fortbildungsplattform des SIWF.

Das Selbststudium ist von der Erfassung ausgenommen.

Teilnahmebestätigungen oder anderweitige Nachweise sind mindestens während 10 Jahren aufzubewahren und im Rahmen von Stichproben gemäss Ziffer 4.3 auf Verlangen vorzuweisen. Es wird empfohlen, die Teilnahmebestätigungen auch auf der zentralen Fortbildungsplattform des SIWF zu erfassen.

4.2 Kontrollperiode

Eine Fortbildungsperiode beträgt drei Kalenderjahre, welche individuell festgelegt wird. Innerhalb einer Kontrollperiode von drei Jahren sind 150 Credits nachzuweisen.

4.3 Fortbildungskontrolle

Die SGAIM führt Stichproben durch und fordert dazu Unterlagen ein. Bei verweigerter Mitwirkung an der Stichprobe sowie bei Verletzung der Fortbildungspflicht gemäss Art. 40 MedBG, kann die SGAIM:

- a) den Fortbildungsnachweis verweigern;
- b) einen unrechtmässig erworbenen Fortbildungsnachweis entziehen
- c) die Erfüllung zusätzlicher Auflagen (z.B. das Nachholen von Fortbildungspflichten) innert Frist verlangen;
- d) den Fortbildungspflichtigen von der SGAIM Mitgliedschaft ausschliessen;
- e) die Übernahme der Verfahrenskosten durch den Fortbildungspflichtigen verfügen.

In qualifizierten Fällen behält sich die SGAIM eine Meldung an die kantonalen Behörden vor.

Alles Weitere wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

5. Fortbildungsdiplom, Fortbildungsbestätigung

Wer den Facharzttitel Allgemeine Innere Medizin besitzt und die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllt, erhält ein SIWF/SGAIM-Fortbildungsdiplom.

Wer die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllt, ohne über den Facharzttitel zu verfügen, erhält eine Fortbildungsbestätigung.

Das Fortbildungsdiplom bzw. die Fortbildungsbestätigung wird nach dem Prinzip der Selbstdeklaration über die zentrale Fortbildungsplattform des SIWF erworben.

Die Ablehnung der Vergabe oder der Entzug des Fortbildungsdiploms gemäss Ziffer 4.3, Bst. a. oder b. dieses Reglements kann mit einem schriftlichen Rekurs innert 30 Tagen beim Präsidium der Fortbildungskommission SGAIM angefochten werden. Der Entscheid des Präsidiums ist definitiv.

Die Inhaber eines aktuell gültigen Fortbildungsdiploms bzw. einer gültigen Fortbildungsbestätigung sind auf www.doctorfmh.ch publiziert.

6. Fortbildungsbefreiung, Reduktion der Fortbildungspflicht

Eine Unterbrechung der ärztlichen Tätigkeit in der Schweiz von aufsummiert mindestens 4 bis maximal 24 Monaten innerhalb einer Fortbildungsperiode berechtigt zur anteilmässigen Reduktion der Fortbildungspflicht (Krankheit, Auslandabwesenheit, Mutterschaft, etc.).

Der Anspruch auf Reduktion der Fortbildungspflicht basiert auf dem Prinzip der Selbstdeklaration. Bei einer Stichprobe sind Berufsunterbrüche entsprechend nachzuweisen.

7. Gebühren

Die SGAIM legt die kostendeckende Gebühr für die Abgabe der Fortbildungsdiplome bzw. -bestätigungen fest auf Fr. 400.00 (inkl. MwSt.). Die Mitglieder der SGAIM sind von der Gebühr befreit.

8. Übergangsbestimmungen und Inkraftsetzung

Das vorliegende Fortbildungsprogramm wurde von der Geschäftsleitung des SIWF am 21. Februar 2019 genehmigt.

Es tritt per 1. Juni 2019 in Kraft und ersetzt das frühere Programm vom 1. Januar 2014.

Bei den beim Übergang laufenden Fortbildungsperioden, kommen jeweils die für den Fortbildungspflichtigen günstigeren Regelungen zur Anwendung.

Anhang 1

Fachgebiete, deren Fortbildungsveranstaltungen gemäss Ziffer 3.2.1 als automatisch anerkannt gelten sind:

- a. Allergologie und Klinische Immunologie
- b. Angiologie
- c. Endokrinologie/Diabetologie
- d. Gastroenterologie
- e. Geriatrie
- f. Hämatologie
- g. Infektiologie
- h. Kardiologie
- i. Nephrologie
- j. Neurologie
- k. Medizinische Onkologie
- l. Physikalische Medizin und Rehabilitation
- m. Pneumologie
- n. Rheumatologie
- o. Tropen- und Reisemedizin
- p. Palliative Care